unterzubringen sind? Für die ganze Dauer der Erziehung? Wird unter gesetzlichen Boraussetzungen auch der Verlust der väterlichen Gewalt des an der Verwahrlosung schuldigen Vaters, beziehungsweise Entziehung des mütterlichen Erziehungsrechts, zum Zwecke der Unterbringung des Kindes in die Anstalt erwirkt? Bleiben Kinder in Verbindung und Beziehung mit Eltern oder Verwandte? und welchen Einfluß machen diese im Allgemeinen dann geltend?

4. Befferungs, Rettungs und Erziehungsanftalten.

Welche Anstalten bestehen?

Die Leitungen von derlei Anstalten werden ersucht, die Tabelle III im Anschlusse auszufüllen.

5. Bestreitung ber Mittel.

Bestehen landesgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Erziehung der verwahrlosten Kinder und Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten? Wenn nicht, besteht sonst ein finanzielles Verhältnis oder eine sonstige Verbindung des Landes, der Bezirke, oder Gemeinden mit derlei Anstalten durch Gewährung von Subventionen, oder Errichtung von Stiftplätzen?

6. Disziplinarmittel und Erziehungsmethobe in Rettungshäufern.

Welche werden angewendet?

Leiter der Anstalt werden um Ausfüllung der Tabelle III ersucht.

XXII. Bermahrlofte Kinder als Korrigenden.

1. Notionirung, Bahl ber Fälle, Urfache. Siehe Cabelle V, um deren Ausfüllung gebeten wird.

2. Anstalten zur Anhaltung von Korrigenden. In welche Anstalten erfolgt Abgabe?

Siehe unter Citel II, Anstalt, und Cabelle III, um deren Ausfüllung gebeten wird.

3. Erziehung Disziplin.

Welche Erziehung und Disziplinarmittel?

4. Daner ber Unhaltung.

Bis zu welchem Alter erfolgt Anhaltung des Korrigenden in der Anstalt? Erfolgt Entlassung vor dem zwanzigsten Jahre nach erfolgter Besserung? Erfolgt Entlassung auf Widerruf? Mit welchem Erfolge?

XXIII. Jugendliche Sträflinge.

1. Gerichtliche Bestrafung Unmündiger. Die erfolgt Bestrafung Unmündiger im Sinne des § 270 St.-G.-B.?